



Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/321

Vorlagen-Nummer

3050/2018

Freigabedatum

26.09.2018

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im 2. Halbjahr 2018, hier für das Quartier Porz-Mitte

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	13.11.2018

Begründung

Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 27.09.2018 ist vor dem Hintergrund der verspäteten Antragstellung durch die Interessengemeinschaften der Stadtteile und mit Blick auf den Termin am 04.11.2018 (kein Termin des Rates im Oktober) zwingend erforderlich.

Aufgrund der verspäteten Antragstellung und der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der zu beteiligenden Institutionen nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit angemessener Anhörungsfrist, ist eine fristgerechte Vorlageneinbringung nicht möglich. Eine fristgerechte Beteiligung der vorberatenden Ausschüsse Wirtschaftsausschuss und des Ausschusses Allgemeine Rechtsfragen / Vergabe und Internationales ist nicht möglich.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung, vertreten durch Bezirksbürgermeister(in) und ein Mitglied der Bezirksvertretung, empfiehlt gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NW dem Rat aufgrund der von der Innenstadtgemeinschaft Porz-Mitte beantragten Verkaufsstellenöffnung am 09.12.2018 folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018 an den aufgeführten Tagen und Zeiten.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

25.9.18

Zustimmung

Van Bentheim,
Henke

Eevira Bashan